

Gemeinde Nümbrecht

**45. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Schule/
Kindergarten Gaderoth "Auf dem Höchsten" gemäß § 13 BauGB
Begründung gemäß § 5(5) BauGB**



pbs
planungsbüro
schumacher
gmbh

Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen der Planung/Verfahrensstand	2
2.0	Beschreibung des Änderungsbereiches	3
2.1	Lage des Änderungsbereiches	3
2.2	Planungsrechtliche Situation	3
2.3	Städtebauliche Situation	4
3.0	Inhalte der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
4.0	Entwässerung	6
5.0	Besonderer Artenschutz/Umweltschadensgesetz, Belange von Natur und Landschaft, Umweltbericht	7
6.0	Hinweise	8

**Anlage: Lageplan Bauantrag - Neubau Stellplätze und Verbesserung
der Verkehrssituation, Hans-Joachim Marx, Planungsgruppe
Grüner Winkel (ohne Maßstab)**

45. Änderung des Flächennutzungsplans "Auf dem Höchsten" Begründung gemäß § 5(5) BauGB, Januar 2019

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung

Südöstlich der Ortslage Bierenbachtal liegen die Gemeinschaftsgrundschule (GGS) "Auf dem Höchsten" sowie die Kindertagesstätte "Helene-Lange-Kindertagesstätte", die beide in den 1960er bzw. 1970er Jahren im Außenbereich errichtet wurden. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule bzw. Kindergarten ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es kein weiteres Planungsrecht.

Die derzeitige Zuwegung und das vorhandene Stellplatzangebot sind nicht ausreichend, um ein geordnetes Parken für die Bediensteten sowie Parken und Halten für die Eltern sicherzustellen.

Die Gemeinde Nümbrecht hat zur Verbesserung dieser zum Teil sehr kritischen Verkehrssituation einen Bauantrag zur Errichtung von ca. 40 befestigten Stellplätzen und einer geringfügigen Erweiterung der Zufahrtstraße beim oberbergischen Kreis eingereicht.

Die geplanten Stellplätze liegen außerhalb des als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesenen Bereiches. Daher wurde zur planungsrechtlichen Begleitung dieses Vorhabens am 01.10.2018 im Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde der Beschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nümbrecht im Bereich Schule/Kindergarten Gaderoth "Auf dem Höchsten" eingeleitet. Es wurde die Durchführung nach dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Voraussetzung für die Baugenehmigung geschaffen werden, damit die Verkehrssicherheit für den Hol- und Bringverkehr sowie den Parkverkehr im Bereich der oben genannten Einrichtungen grundlegend verbessert wird. Des Weiteren wurde beschlossen, im Flächennutzungsplan im Zuge der 45. Änderung den an die Kindertagesstätte angegliederten Waldkindergarten, der als Rückzugsort einen Bauwagen nutzt, planungsrechtlich abzusichern. Für den Bauwagen wurde ebenfalls ein Bauantrag beim Oberbergischen Kreis gestellt.

Die Darstellung des Waldkindergartens soll als sogenannte überlagernde Darstellung mit einem Symbol im Bereich der an die Kindertagesstätte angrenzenden Flächen für Wald erfolgen.

Die Verbesserung der verkehrlichen Situation für die Kindergarten- und Schulkinder sowie die Absicherung für den Waldkindergarten dient der langfristigen Sicherung der Einrichtungen am Standort. Ziel ist es, diese wichtigen Infrastruktureinrichtungen für die Ortsteile Bierenbachtal und Gaderoth langfristig zu erhalten.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung/Verfahrensstand

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht die Grundzüge der Planung berührt. Ferner wird durch die geplante Änderung keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter und keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dieses findet in der Zeit vom 04.03.2019 bis 29.03.2019 statt. Belange einer Nachbargemeinde werden nicht berührt, sodass die Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB entfällt.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde am 15.02.2019 auf dem Dienstweg versandt.

2.0 Beschreibung des Änderungsbereiches

2.1 Lage des Änderungsbereiches

Die beiden Änderungsbereiche der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen südöstlich der Ortslage Bierenbachtal an der Straße "Auf dem Höchsten". Die Gemeinbedarfsflächen an die die beiden Änderungsbereiche angrenzen liegen westlich der Gaderother Straße. Sowohl zu der Ortslage Bierenbachtal als auch zu der südöstlich gelegenen Ortschaft Gaderoth beträgt die Entfernung ca. 350 m Luftlinie. Südlich der Straße "Auf dem Höchsten" befinden sich landwirtschaftliche Grünlandflächen, nördlich grenzen Waldflächen an die Bebauung an.

Die Abgrenzung der Änderungsbereiche ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die beiden Änderungsbereich der 45. Änderung umfassen folgende Flurstücke in der Gemarkung Nümbrecht, Flur 96: Nr. 57 (tlw.), 58 (tlw.), 59 (tlw.), 106 (tlw.), 107 (tlw.), 163 (tlw.), 164 (tlw.), 180 (tlw.).

2.2 Planungsrechtliche Situation

Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln

Im Regionalplan sind die Flächen der Änderungsbereiche als Waldbereich dargestellt. Südlich grenzen Agrarbereiche an. Der gesamte Bereich südöstlich der Ortslage Bierenbachtal ist als Bereich zum Schutz der Landschaft gekennzeichnet.

Flächennutzungsplan

Die Änderungsbereiche liegen im Außenbereich. Die Grundstücke der Kindertagesstätte und der Gemeinschaftsgrundschule sind als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule bzw. Kindergarten dargestellt. Nordwestlich grenzen Flächen für Wald, südöstlich Flächen für die Landwirtschaft an.

Landschaftsplan

Die Änderungsbereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl und sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Für den gesamten Hangbereich südlich des Änderungsbereiches sind Maßnahmen zur Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidengehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen festgesetzt. Unmittelbar südöstlich an die Zuwegung angrenzend ist die Anpflanzung eines großkronigen Einzelbaumes festgesetzt.

Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung weder mittelbar noch unmittelbar betroffen. Das nächste FFH-Gebiet DE-5110-301 Brölbach liegt in ca. 600 m Entfernung südlich der Änderungsbereiche.

2.3 Städtebauliche Situation

Die Flächen um die beiden Änderungsbereiche werden dominiert von der Gemeinschaftsgrundschule (GGS), einem langgestreckten Gebäude in Südwest/Nordost-Ausrichtung, mit Außenanlagen, wie Schulhof, Sportanlagen, 13 Stellplätzen in Senkrechtaufstellung, sowie untergeordnet Grünanlagen.

Im Nordosten grenzt die Gaderother Straße, im Westen die Kindertagesstätte an das Schulgelände an.

Schulträger der GGS ist die Gemeinde Nümbrecht.

Das Schuleinzugsgebiet umfasst die Ortschaften Abbenroth, Bierenbachtal, Breunfeld, Gaderoth, Oberbierenbach, Rommelsdorf, Stockheim und Unter der Hardt. Aktuell werden hier 140 Schüler in 6 Klassen unterrichtet, wobei 54 Kinder die offene Ganztagschule besuchen. Die GGS hat insgesamt 26 Mitarbeiter/innen.

Die Helene-Lange-Kindertagesstätte Gaderoth wird von dem Verein für soziale Dienste (VfsD) getragen und betreut zurzeit 80 Kinder in 4 Gruppen. Seit 2013 gibt es auch eine Waldgruppe. Es sind insgesamt 16 Mitarbeiterinnen angestellt.

Die Kindertagesstätte besteht aus mehreren Einzelgebäuden mit Außenanlagen, Spielbereichen, parkartigen Flächen und Gehölzbeständen sowie Offenlandbereichen. Im Südwesten schließt, abgesehen von einer kleineren Freifläche, Wald an.

Im Bereich der Kindertagesstätte, südlich der Zuwegung "Auf dem Höchsten", stockt eine Baumhecke, bestehend aus Einzelbäumen und Sträuchern. Ansonsten grenzen südlich der Zufahrt "Auf dem Höchsten" Wiesenflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung an.

Nördlich der Bebauung stocken waldartige Gehölzbestände. Auf Flurstück Nr. 57, unmittelbar nördlich des Kindergartens, stockt ein Eichenbestand von mindestens 140 Jahren (Auskunft Landesbetrieb Wald-und-Holz NRW). In diesem Bestand wurde 2013 ein Bauwagen für die Waldgruppe der Kindertagesstätte aufgestellt, der den Kindern bei starkem Regen, Wind, Gewitter und Kälte Schutz bietet.

Die Zuwegung "Auf dem Höchsten" ist mit Asphalt befestigt, jedoch ohne Randanlagen. Das Bankett südlich des Wegeabschnittes an der Schule ist auf ca. 1 m Breite mit Schotter befestigt.

Entlang des Kindergartens befindet sich auf der Nordseite ein schmaler, gepflasterter Gehweg, der zum Teil als Parkstreifen genutzt wird. Im Bereich der südlich der Zuwegung gelegenen Baumreihe werden die unbefestigten Flächen zwischen den Bäumen ebenfalls durch parkende PKW genutzt.

3.0 Inhalte der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage von Stellplätzen

Das Stellplatzangebot im Umfeld der Gemeinschaftsgrundschule und der Kindertagesstätte reicht nicht aus, um ein geordnetes Parken für die Angestellten sowie für die Eltern der beiden Einrichtungen sicherzustellen. Zu den Stoßzeiten morgens und mittags führt der Bring- und Holverkehr bei der Straßenbreite unter 3,50 m zu ungeordneten Verkehrssituationen, die vor allem für Kindergarten- und Grundschulkinder ein gewisses Gefahrenpotenzial bergen. Aus diesem Grund ist die Planung einer Stellplatzanlage mit Verbreiterung der asphaltierten Fahrbahn dringend erforderlich.

Die neue Stellplatzanlage mit ca. 40 Stellplätzen entsteht auf Flächen für die Landwirtschaft (Grünland) in der Schnittstelle zwischen Gemeinschaftsgrundschule und Kindertagesstätte. An der südwestlichen Ecke des Schulgrundstückes wird die Verkehrsführung geändert. Das Konzept des Parkplatzes, der im **Einrichtungsverkehr mit Schrägaufstellung** wie ein Wendeparkplatz angelegt wird, ermöglicht den Besuchern beider Einrichtungen ohne große Rangiermanöver in die gleiche Richtung zu fahren, aus der sie gekommen sind. An der Stirnseite des Schulgrundstückes stehen vier Stellplätze in Längsaufstellung für Kurzzeithalten zur Verfügung. Die Kinder können über einen neu angelegten Gehweg gesichert zum Schulhof gelangen.

Die Fläche zwischen zwei Stellplatzreihen der neuen Stellplatzanlage wird als Gehweg ausgebildet. Gleichzeitig wird die Fahrbahn entlang des Schulgrundstückes von heute 3,10 m auf 4,70 m asphaltierte Fahrbahn aufgeweitet, sodass sich zwei PKW bei verminderter Geschwindigkeit begegnen können.

In der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen der zukünftigen Wege- und Stellplatzflächen als Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung "Stellplatz für Schule/Kindergarten" dargestellt.

Waldkindergarten

In der Waldparzelle nordwestlich der Kindertagesstätte wurde eine Waldkindergartengruppe eingerichtet. Diese nutzt als Rückzugsort einen im Waldbereich aufgestellten Bauwagen.

Es ist geplant, den Standort des Bauwagens ohne Flächendarstellung in der betreffenden Parzelle Nr. 57 im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Die Darstellung Wald bleibt für das Flurstück unverändert erhalten.

Sowohl die Stellplatzanlage mit Fahrbahnverbreiterung als auch der Bauwagen werden jeweils über einen Bauantrag baurechtlich abgesichert. Beide Bauanträge liegen dem Oberbergischen Kreis bereits zur Prüfung vor.

4.0 Entwässerung

Bei der Stellplatzanlage wird in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde auf Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal verzichtet. Da es sich hier um einen reinen PKW-Parkplatz ohne LKW-Anteil und ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und somit um schwach belastetes Niederschlagswasser der Flächenkategorie II nach Trennerlass handelt, wird das Oberflächenwasser breitflächig über das Bankett oder durch Unterbrechungen in der Bordanlage in angrenzenden Flächen versickert. Lediglich eine kleine Teilfläche, ca. 260 m², wird aufgrund des von Nord nach Süd fallenden Geländes in einer Muldenversickerung, die in der südlichen Pflanzfläche der Stellplatzanlage angeordnet wird, versickert.

Das Dachwasser des Bauwagens wird nicht durch Regenrinnen oder ähnliches gefasst, sondern versickert breitflächig in den umgebenden Flächen.

Insgesamt kann von einer schadlosen Entsorgung des oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers im Bereich der neu entstehenden versiegelten Flächen ausgegangen werden.

5.0 Besonderer Artenschutz/Umweltschadengesetz, Belange von Natur und Landschaft, Umweltbericht

Durch die vorhandene, jahrzehntelange Nutzung sind die Flächen der Schule sowie der Kindertagesstätte deutlich vorbelastet. Gleiches gilt für die unmittelbar angrenzenden nördlichen Waldflächen und die südlichen Grünlandflächen, die durch den Verkehr und die Nutzung stetigen anthropogenen Beunruhigungen ausgesetzt sind. Der Boden im Bereich des Schul- und KiTa-Grundstücks ist anthropogen weitgehend verändert. Die Grünlandflächen, die für die Stellplatzanlage in Anspruch genommen werden, sind durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Im Zuge der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf der Stufe 1 erstellt. Demnach sind keine essenziellen Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten im Plangebiet vorhanden. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind unter der Voraussetzung, dass die Entfernung von Gehölzen nur in der Zeit vom 1.10. bis ausschließlich 01.03. erfolgt, nicht zu erwarten.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens gehen auf Grundlage der eingestellten Sachdaten nach derzeitigem Kenntnisstand keine Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes (von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG, von Gewässern nach Maßgabe des § 90 WHG, von Bodenfunktionen im Sinne des § 2(2) Bundesbodenschutzgesetz) einher.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Insgesamt sind durch die Realisierung der Planung nur geringe Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild zu erwarten. Zur Erstellung der Stellplatzanlage muss in geringem Umfang in die bestehende Baumhecke südlich der Kindertagesstätte eingegriffen werden. Betroffen sind mehrere Hochstämme und Großsträucher. Im Bereich der Stellplätze und der Fahrbahnverbreiterung kommt es zu Bodenversiegelungen in relativ geringem Umfang.

Zur landschaftlichen Einbindung und optischen Auflockerung des neuen Parkplatzes werden in den entstehenden Pflanzbeeten und am südlichen Rand der Stellplatzanlage Hochstämme mit bodendeckenden Gehölzen gepflanzt, sodass insgesamt keine negativen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes verbleiben.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu den jeweiligen Eingriffstatbeständen mit Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren erarbeitet.

Eine Standortalternative für die Stellplatzanlage, die der FNP-Änderung zugrunde liegt, gibt es nicht, da die Verkehrsprobleme der Schule und der Kindertagesstätte nur unmittelbar vor Ort gelöst werden können. Es wurde die Planungsvariante gewählt, die den geringstmöglichen Flächenverbrauch bei gleichzeitiger Deckung des Stellplatzbedarfs ermöglicht.

Da der Waldkindergarten auf dem Flurstück Nr. 57 der Kindertagesstätte angeschlossen ist nutzt er die vorhandene Infrastruktur, sodass keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für z.B. Zuwegung und Stellplätze erforderlich ist.

6.0 Hinweise

Für das Baugenehmigungsverfahren werden folgende Hinweise gegeben:

- Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass für die Ausweisung von Flächen als Bereiche für eine Kinderspielplatznutzung aus bodenschutzrechtlicher Sicht besondere Anforderungen gelten. Es ist insbesondere der Runderlass "Vorsorgender Gesundheitsschutz für Kinder auf Kinderspielflächen" vom 21.11.2018, die gesetzlichen Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung zu berücksichtigen.
- Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die digitale Bodenbelastungskarte für bestimmte Schadstoffe auf Teilen des Plangebietes eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutzverordnung im Oberboden angibt. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach Bundesbodenschutzverordnung, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.
Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Aufgestellt:

Nümbrecht, im Februar 2019

Anlage

Lageplan Bauantrag - Neubau Stellplätze und Verbesserung der Verkehrssituation, Hans-Joachim Marx, Planungsgruppe Grüner Winkel (ohne Maßstab)

